

oder durch Verwandlung von Hilfsarbeiterstellen in Planstellen eingerichtet werden.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere, namentlich die Art der Tätigkeit, die Zahl der Stellen und die Befoldung der Angestellten; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 4

Die oberste Verwaltungsbehörde kann Krankenkassenbeamte und Krankenkassenangestellte, die der Dienstordnung unterstehen, in eine freie Stelle bei einer anderen Krankenkasse versetzen, wenn die Belange des Dienstes es erfordern. Insoweit findet § 349 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wer die Umzugskosten zu tragen hat.

Soweit es sich um die Versetzung von einem Land in ein anderes handelt, tritt an die Stelle der obersten Verwaltungsbehörde der Reichsarbeitsminister.

§ 5

Was in dieser Verordnung für Krankenkassen vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Krankenkassenverbände und Krankenkassenvereinigungen, für diese mit der Maßgabe, daß der Reichsarbeitsminister zuständig ist.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.

Vom 4. November 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1933 gelten entsprechend für die einem öffentlich-rechtlichen Dienststrafverfahren unterliegenden Angestellten der Träger der Sozialversicherung, die der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen.

§ 2

Für die Beamten und Angestellten der Träger der Sozialversicherung, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist das Reichsversicherungsamt, bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte der Präsident des Direktoriums dieser Anstalt oberste Behörde im Sinne des § 2 Satz 2, § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen.

Vom 5. November 1933*).

Auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Verwertung von inländischem Roggen und Weizen werden die Mühlen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu einer Vereinigung zusammengeschlossen.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen“ (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind die Mühlen, die jeweils Roggen oder Weizen verarbeiten. Dies gilt auch für solche Mühlen, welche die Verarbeitung von Roggen und Weizen nur vorübergehend eingestellt haben oder einstellen. Mitglieder, welche die Verarbeitung von Roggen und Weizen nicht nur vorübergehend einstellen, scheiden mit dem Zeitpunkt aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus, in dem die Einstellung erfolgt und der Wirtschaftlichen Vereinigung angezeigt ist.

(2) Entsteht Streit über das Bestehen der Mitgliedschaft, so entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgericht, das nach Maßgabe des § 23 berufen wird.

§ 4

Es wird ein Beauftragter des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Wirtschaftlichen Vereinigung bestellt. Er untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Anweisungen gebunden.

§ 5

Der Beauftragte hat das Interesse der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und den ihm vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilten Anweisungen verwaltet werden.

§ 6

Der Beauftragte führt die Aufsicht über die Wirtschaftliche Vereinigung. Er ist insbesondere berechtigt,

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einzusehen und von den Organen Auskunft über alle Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung zu verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen zu lassen;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 261 vom 7. November 1933.